

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

Es war unzulässig, die Beschwerdeführer wegen untauglichen Versuchs (Art. 23 StGB) der Übertretung von Art. 43 Ziff. 1 bzw. Ziff. 3 JVG zu verurteilen. Der Versuch einer Übertretung ist nicht strafbar, wenn das Gesetz, was hier nicht zutrifft, nicht eine Ausnahme macht (Art. 104 Abs. 1 StGB).

Dennoch kann das angefochtene Urteil nicht aufgehoben werden. Denn die Handlungen der Beschwerdeführer sind in Wirklichkeit nicht blosse Versuche, sondern vollendete Übertretungen.

Nach Art. 43 Ziff. 1 JVG ist strafbar, « wer Selbstschüsse anlegt, explodierende Geschosse oder Stoffe zu Jagdzwecken verwendet oder widerrechtlich Gift legt ». Franz Hürlimann hat explodierende Stoffe zu Jagdzwecken nicht nur zu verwenden versucht, sondern tatsächlich verwendet. Dass er den Fuchs nicht erlegt oder gefangen hat, macht seine Handlung nicht zum blossen Versuch. Die Übertretung des Art. 43 Ziff. 1 JVG ist nach Sinn und Wortlaut der Bestimmung nicht erst vollendet, wenn der mit den explodierenden Stoffen verfolgte Zweck erreicht wird, sondern schon mit der Verwendung dieser Stoffe zu Jagdzwecken. Auch kommt entgegen der Auffassung der Vorinstanz nichts darauf an, ob der Fuchs noch lebte oder nicht. Zu Jagdzwecken verwendet ist ein explodierender Stoff schon dann, wenn er in der Absicht gebraucht wird, ein Tier zu jagen; ob sich tatsächlich ein solches im Wirkungsbereich der Explosion befindet und, wenn ja, ob es lebt, ist unerheblich.

Nach Art. 43 Ziff. 3 JVG sodann ist strafbar, « wer Füchse oder Dachse anbohrt oder austräuchert ». Das hat Anton Hürlimann nicht nur zu tun versucht, sondern tatsächlich getan. Auch hier kommt nichts darauf an, ob ein Fuchs oder Dachse im Loch war, und, wenn ja, ob er lebte oder nicht. Art. 43 Ziff. 3 JVG ist nicht wörtlich dahin auszulegen, dass das Tier selber « angebohrt » wer-

den muss. « Füchse oder Dachse anbohren » heisst, in der Absicht, sie zu jagen, einen Gegenstand nach Art eines « Bohrers » in den Boden einführen, insbesondere mit einem Stock im Bau des Tieres oder in einem Loche herumstochern. Art. 43 Ziff. 3 will nicht das Leben eines tatsächlich vorhandenen Tieres schützen, sondern die erwähnte verwerfliche Jagdmethode um ihrer selbst willen mit Strafe bedrohen.

VI. VERFAHREN

PROCÉDURE

47. Entscheid der Anklagekammer vom 1. November 1948
i. S. X. gegen Schweiz. Bundesanwaltschaft.

Art. 11, 14, 52, 214 BStP. Die Anklagekammer ist nicht zuständig zur Beurteilung von Beschwerden gegen die Bundesanwaltschaft (in casu Beschwerde gegen die Abweisung eines Haftentlassungsgesuches).

Art. 11, 14, 52, 214 PPF. La Chambre d'accusation ne connaît pas des recours contre des décisions du procureur général de la Confédération (in casu, recours contre refus de mettre l'inculpé en liberté).

Art. 11, 14, 52, 214 PPF. La Camera d'accusa non è competente a conoscere dei ricorsi contro le decisioni del procuratore generale della Confederazione (in concreto, ricorso contro il rifiuto di mettere in libertà l'imputato).

Nachdem der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung gegen X. als geschlossen erklärt und die Akten mit seinem Schlussbericht der Bundesanwaltschaft überwiesen hatte, stellte X. bei dieser letztern das Gesuch, er sei aus der Haft zu entlassen. Mit Verfügung vom 14. Oktober 1948 abgewiesen, führt er mit Eingabe vom 18. Oktober 1948 bei der Anklagekammer des Bundesgerichtes Beschwerde mit dem Antrag, die Bundesanwaltschaft sei anzuweisen, ihn auf freien Fuss zu setzen. Für den Fall, dass auf die Beschwerde aus formellen Gründen nicht

eingetreten werden sollte, stellt er das Gesuch, seine Eingabe sei von der Anklagekammer als « direkter Antrag auf Haftentlassung » zu behandeln. Die Anklagekammer verneint ihre Zuständigkeit.

Gründe :

Nach Art. 11 Satz 1 BStP führt die Anklagekammer die Aufsicht über die Voruntersuchung, die vom Untersuchungsrichter eröffnet, durchgeführt und geschlossen wird (Art. 108-119). Dementsprechend gibt der 2. Satz von Art. 11 der Anklagekammer die Befugnis, über Beschwerden gegen den Untersuchungsrichter zu entscheiden, und gewährt Art. 214 das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Amtshandlungen und wegen Säumnis des Untersuchungsrichters. Ein Ausfluss dieser allgemeinen Regelung ist es, wenn Art. 52 Abs. 2 bestimmt, dass gegen die Abweisung eines Haftentlassungsgesuches durch den Untersuchungsrichter bei der Anklagekammer Beschwerde geführt werden kann. Der Bundesanwalt, der die der Voruntersuchung vorausgehenden polizeilichen Ermittlungen leitet (Art. 104), die Voruntersuchung beim Untersuchungsrichter beantragt (Art. 108) und nach deren Abschluss gegebenenfalls Anklage erhebt (Art. 125), und der während des polizeilichen Ermittlungsverfahrens sowie zwischen dem Schluss der Voruntersuchung und der Anklageerhebung zum Erlass des Haftbefehls und mithin auch zum Entscheid über die Aufrechterhaltung der Haft befugt ist (Art. 45 Ziff. 1 und 3), steht nicht unter der Aufsicht der Anklagekammer, sondern gemäss Art. 14 unter der Aufsicht und Leitung des Bundesrates. Art. 52 Abs. 2 muss deshalb entsprechend seinem klaren Wortlaut dahin ausgelegt werden, dass wegen Abweisung eines Haftentlassungsgesuches nur dann bei der Anklagekammer Beschwerde geführt werden kann, wenn das Gesuch vom Untersuchungsrichter abgewiesen worden ist. Eine analoge Anwendung dieser Vorschrift auf die Abweisung solcher Gesuche durch den Bundesanwalt ist mit der gesetzlichen

Ausscheidung der Aufsichtskompetenzen unvereinbar. Dies ist übrigens auch die Auffassung des Gesetzgebers ; denn in der Botschaft des Bundesrates vom 10. September 1929 steht ausdrücklich, gegen die vom Bundesanwalt verhängte Haft könne beim Justiz- und Polizeidepartement Rekurs erhoben werden (BBl 1929 II 599).

Über Haftentlassungsgesuche nicht als Beschwerdeinstanz, sondern als einzige Instanz zu entscheiden, ist die Anklagekammer erst berufen, wenn die Anklageschrift bei ihr eingegangen ist. Vorher ist die Sache im Sinne von Art. 45 Ziff. 3 nicht bei ihr hängig, sondern kommt ihr nur die Aufsicht über den Untersuchungsrichter zu.

48. Entscheid der Anklagekammer vom 12. November 1948 i. S. Jugendanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft.

Art. 351, 372 StGB. In einem Streit um den Gerichtsstand ist die Vorfrage, ob ein Beschuldigter, der wegen vor und wegen nach Erreichung des achtzehnten Altersjahres begangener strafbarer Handlungen verfolgt wird, für alle oder einen Teil davon der Jugendgerichtsbarkeit untersteht, durch das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zu entscheiden.

Art. 351 et 372 CP. Dans un conflit de for, c'est au Département fédéral de justice et police qu'il appartient de décider si un inculpé qui a commis des infractions avant et après l'âge de dix-huit ans doit être déféré pour toutes à la juridiction pénale des mineurs.

Art. 351 e 372 CP. In caso di contestazione sul foro, spetta al Dipartimento federale di giustizia e polizia di decidere se un imputato, che ha commesso delle infrazioni prima e dopo di aver compiuto i diciotto anni, debba essere deferito per tutte le infrazioni o solo per una parte di esse alla giurisdizione penale dei minorenni.

Enrico Marsetti wird beschuldigt, zum Teil vor, zum Teil nach Erreichung des achtzehnten Altersjahres in Basel verschiedene Diebstähle verübt zu haben. Die Jugendanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt ist der Auffassung, dass er gemäss Art. 372 Abs. 1 StGB von den Behörden seines Wohnsitzes Binningen, die Staats-